Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Erbhuldt gar nit für neu und mit variation gemacht werden, sondern für ein gedoppelte versach der mit geho,
genen gütern reservirt gehalten werden.

Es haben der Itzigen Kay. Mayst. für treffenlichste Rath und verordnete Commisarij auff jüngst meiner Kindlichen Tractat Erbtrag, auch mich darfür gehalten, es in dis,
ser sachen fruchtbarlichs nicht tractirt werden möge, es sei dan es stect den Landtstessern, und deren anhangigen Erbhuldigung Eintrag richtig, haben auch dahin Eintrag gehandelt, aber weil auff Graues Halsstarrigkeit alle handlung sich anschlahen, so wir der beklagter Christ Ine der Zeit per mandata sine clausula nit entziehen, ob sich dauor entsetzen lassen, dessen E. F. G. Eintrag zu langwirigem Inhalten quasi poss: ebung und in ver,
mutlichen gebrauch ist, auch damit Urtheil und recht kainer wegs mehr ab gesprochen werden.

Es ist auch bisher zu Christenthum Bäyern unbekant Ja unerhört gewesen und noch, das einig Landtsass dessen vatter die Erbhuldigung geleist, Emwalder gen,
dig Fürsten und Herrn od Ihr F. G. vorlehen mit pflichten od huldigung Eingesetzt Eisenwir,